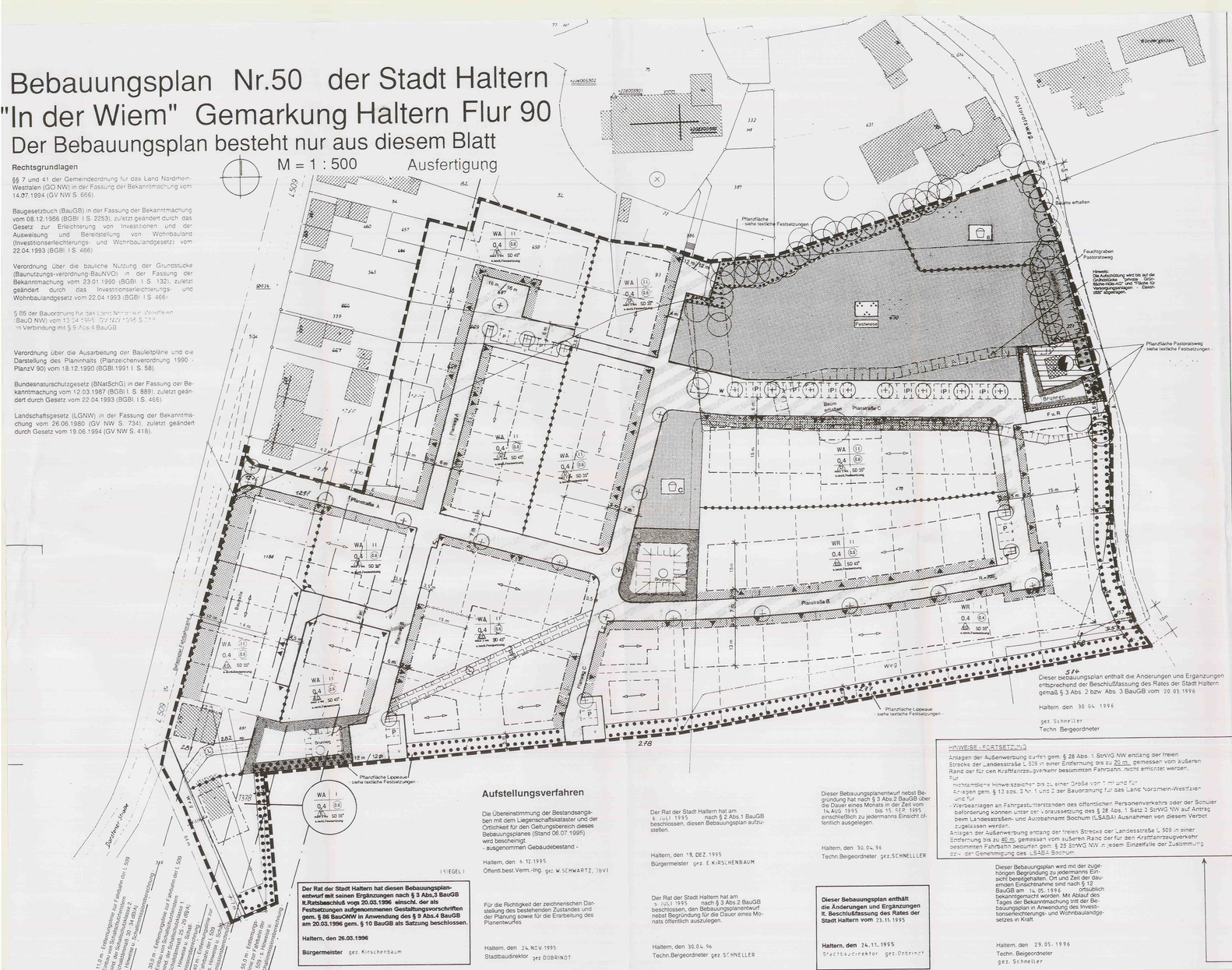
Bebauungsplan Nr.50 der Stadt Haltern
"In der Wiem" Gemarkung Haltern Flur 90
Der Bebauungsplan besteht nur aus diesem Blatt

M = 1 : 500 Ausfertigung



Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 13.04.1995 (GV NW 1956 S. 256) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Landschaftsgesetz (LGNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 416).

a) 15 m Entfernungszone zur Fahrbahn der L 509 (Grenze der Schallschutzzonen nach der Schallschutzklasse 3 = Hauptverkehrsstraßen mit Schwerverkehrsanteil)

b) 30 m Entfernungszone zur Fahrbahn der L 509 (Grenze der Schallschutzzonen nach der Schallschutzklasse 2 = Hauptverkehrsstraßen mit 25 % Schwerverkehrsanteil)

c) 55 m Entfernungszone zur Fahrbahn der L 509 (Grenze der Schallschutzzonen nach der Schallschutzklasse 1 = Hauptverkehrsstraßen mit Schwerverkehrsanteil)

Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand 06.07.1995) wird bescheinigt.
- ausgenommen Gebäudebestand -

Haltern, den 6.12.1995
Öffentl.best.Verm.-Ing. gez. W.SCHWARTZ, ÖbVI

(SIEGEL)

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes

Haltern, den 24.NOV.1995
Stadtbaudirektor gez.DOBRINDT

Der Rat der Stadt Haltern hat am 9. JULI 1995 nach § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 19.DEZ.1995
Bürgermeister gez. E.KIRSCHENBAUM

Der Rat der Stadt Haltern hat am 9. JULI 1995 nach § 3 Abs.2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Haltern, den 30.04.96
Techn.Beigeordneter gez.SCHNELLER

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs.2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.AUG.1995 bis 15.SEP.1995 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 30.04.96
Techn.Beigeordneter gez.SCHNELLER

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf mit seinen Ergänzungen nach § 3 Abs.3 BauGB II.Ratsbeschluß vom 20.03.1996 einschl. der als Festsetzungen aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauONW in Anwendung des § 9 Abs.4 BauGB am 20.03.1996 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 26.03.1996

Bürgermeister gez. Kirschenbaum

Dieser Bebauungsplan enthält die Änderungen und Ergänzungen lt. Beschlußfassung des Rates der Stadt Haltern vom 23.11.1995

Haltern, den 24.11.1995
Stadtbaudirektor gez. Dobrindt

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 14.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Anwendung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in Kraft.

Haltern, den 29.05.1996
Techn. Beigeordneter
gez. Schneller

Dieser Bebauungsplan enthält die Änderungen und Ergänzungen lt. Beschlußfassung des Rates der Stadt Haltern vom 20.03.1996

Haltern den 30.04.1996
gez. Schneller
Techn. Beigeordneter

HINWEISE - FORTSETZUNG

Anlagen der Außenwerbung dürfen gem. § 28 Abs. 1 StrWG NW entlang der freien Strecke der Landesstraße L 509 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Für
- nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für
- Anlagen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für
- Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennverkehrs oder der Schüler beförderung können unter der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 Satz 3 StrWG NW auf Antrag beim Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum (LSABA) Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.

Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der Landesstraße L 509 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn bedürfen gem. § 25 StrWG NW in jedem Einzelfalle der Zustimmung bzw. der Genehmigung des LSABA Bochum

Zeichenerklärung
Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- siehe textliche Festsetzungen -

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)

(II) Zahl der Vollgeschosse - zwingend

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen

a offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig (§22 Abs. 2 BauNVO)

E.D. offene Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 Abs. 2 BauNVO)

ED offene Bauweise - nur Doppelhäuser zulässig

max 2 WE Höchstzahl der Wohneinheiten je Gebäude - s. textl. Festsetzungen

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nichtüberbaubare Grundstücksfläche/ Vorgärten - s. textl. Fests. -

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche/Gliederung unverbindlich (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

V Verkehrsgrün

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischfläche -

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

öffentliche Parkstände - Vorschlag

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr. 4 u. 11 BauGB)

Anschluß an die Verkehrsfläche (Einfahrt) genngfügige Abweichungen sind zulässig - bei anderer Grundstücksteilung sinngemäße Anordnung -

Fu. R öffentlicher Fuß- und Radweg

Grünflächen

öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Sp.pl. Spielplatz mit Klassifizierung-Spielbereich B, Bolzplatz, C-Kleinkinder

Brunnen private Grünfläche - Brunnen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Fläche zum Schutz der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Fläche mit Bindungen für Pflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB) - s. textl. Fests. -

zu erhaltender Baum (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB) - s. textl. Fests. -

Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

Elektrizität/Umformerstation

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 1 Abs.2 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.2-9 und § 16 Abs.5 BauNVO)

L Flächen die mit Leitungsrechten zugunsten der Hüls AG/Mart belastet sind (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Stützmauer (§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Plandarstellungen/Bestandsdarstellungen/Nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenzen

376 Flurstücksnummern

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

vorhandene bauliche Anlagen

empfohlener Baumstandort

Bestandsbaum

W vorgeschlagener Standort für Wertstoffsammelbehälter

vorhandene Aufschüttung

M möglicher Standort für Mülltonnen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschoßzahl
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform/Dachneigung

Gestaltungsfestsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauONW i.V.m § 9 Abs.4 BauGB

Dächer

SD Satteldach - Abwalmungen sind zulässig

> 35° zulässige Dachneigung - untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen und Garagen können mit abweichender Dachform und -neigung ausgeführt werden

Stellung des Hauptbaukörpers (Hauptfirstrichtung) Nebenfirste sind zulässig

Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung

Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs.5 Nr.2 BauGB

Unter dem Plangebiet geht Bergbau - Steinkohlegewinnung - um. Bauanträge sind dem Bergbauunternehmen - Gewerkschaft Auguste Victoria, Marl - zur Bergschadensvorsorge vorzulegen.

Hinweise:

Den Bauherren in der ersten Bauzeile entlang der östlichen Straßenseite der L 509 - Dorstener Straße - wird empfohlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten (z.B. Grundrißanordnung/Fenster der Schallschutzklasse 2).
Der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen ist durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe sowie Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der "Unteren Denkmalbehörde" (hier: Stadt Haltern) meldepflichtig.
Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster, Tel.-Nr. 0251/411-2505, zu verständigen.

Auszug aus der Gestaltungssatzung vom 06. 05. 1996
innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.50 "in der Wiem" der Stadt Haltern

Dächer

Aneinandergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden.
Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind: rot oder schwarz.
Die Dacheindeckung ist in Dachpfannen auszuführen. Für untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen, sind auch andere Materialien zulässig.
Grundsätzlich (Dachbegrünungen) sind zulässig: Farbe und Material der Dacheindeckung als Unterkonstruktion der Begrünung sind freigestellt.
Gauben und Dacheinschnitte dürfen eine Breite von maximal der Hälfte der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 3,50 m zulässig.
Der Mindestabstand zwischen nebeneinander liegenden Gauben beträgt 1,25 m.
Der Mindestabstand von Gauben und Dacheinschnitten zum Ortgang beträgt 1,25m.
Die Ansichtsfläche der Gauben muß mindestens 0,50 m hinter der Fassade zurücktreten.
Die Dachhaut der Gauben muß - senkrecht gemessen - mindestens 1,00 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

Drempel

Die vertikale Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (Drempel) darf nicht höher als 1 00m über der Rohdecke liegen.

Fassaden

Alle Außenwandflächen der Gebäude sind oberhalb des Sockels in rot bis rotbraunem (Verblend-Mauerwerk zu erstellen. Ausnahmsweise konnen auch Putz- oder Holzfassaden zugelassen werden (z.B.Niedrig-Energie-Häuser).
Aneinandergrenzende Fassaden sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Fassadenbegrünungen sind zulässig.
Ein Hohenversprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rucksprung der Außenwand um mindestens 0.50 m markiert werden.

Garagen

Die Torflächen aneinandergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Der Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 5.00 m. Eine Befestigung der Zufahrten sowie der Stellplatze ist außerhalb der jeweiligen Fahrspuren nur durch großfugig verlegtes oder wasserdurchlassiges Material vorzunehmen.

Vorgärten

Die Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch mit heimischen Bodendeckern, niedrigen heimischen Stauden und oder Buschgruppen zu gestalten. Laubbaumpflanzungen sind zulassig. Rasenflachen sind in Form von ungedungten, krautreichen Wiesen zulassig

Einfriedungen

Einfriedungen der unbebauten, nicht mit baulichen Anlagen versehenen Hausgartengrenzen der Neubaugrundstucke - außerhalb der Bindungsflachen (Pflanzflachen) sowie außerhalb der festgesetzten Vorgartenflachen - sind nur als Abpflanzung in einer Mindestbreite von jeweils 1.0 m zulassig. Die Abpflanzung ist wie folgt herzustellen und dauerhaft zu erhalten:
- mindestens je 2.0 qm Abpflanzungsflache ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1.0 m), z.B. Schlehe Weißdorn. Felsenbirne. Schneeball. Hundsrose sowie weiterhin
- mindestens je 20.0 qm Abpflanzungsflache ein Heister (Mindestpflanzgröße 1.25 m) oder ein Stammbusch. Mindeststammumfang 8 cm) zusatzlich zu den genannten Arten z B Vogelbeere Hainbuche Ahorn Birke

Sofern bauliche Anlagen zulassigerweise in einem geringeren Abstand als 1.0 m ausgeführt werden, z B. an Verkehrsflachen, ist die Breite der Einfriedung entsprechend zu reduzieren und eine angemessene nicht an die vorgenannte Auflistung gebundene Abpflanzung herzustellen.
Die Grundstucksgrenzen durfen außerhalb der festgesetzten Vorgartenbereiche zusatzlich nur mit einem Drahtzaun in einer Hohe von maximal 1.40 m eingefriedet werden.
Einfriedungen durch Zaune oder Mauern kommen ausnahmsweise als grenzstandiger Sichtschutz mit einer max. Lange von 3.5 m gestattet werden.
Hohenunterschiede im Gelande sollen durch Abboschen ausgeglichen werden. Dabei sind nur je max. 2.5 m hohe Abtragungen oder Auftragungen mit einem anderen mindestens 2.0 m betragen mu.l zulassig. Die Abtreppungswande gelten nicht als Einfriedung

Sonstiges

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung Warenautomaten nur ausnahmsweise an Gebaudewanden zulassig

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (WA)
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe
- Verwaltungsanlagen
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
Die Traufhöhe ist der lotrechte Abstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut. Die zwingend II-geschossige Bebauung darf eine Traufhöhe von 6,5m nicht überschreiten und eine Traufhöhe von 5,7m nicht unterschreiten.
Die übrige II-geschossige Bebauung darf eine Traufhöhe von 4,5m nicht überschreiten.
Die I-geschossige Bebauung darf eine Traufhöhe von 4,0m nicht überschreiten.
Die maximale Traufhöhe kann ausnahmsweise durch Abböschungen zur Sicherstellung der erforderlichen Belichtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß überschritten werden. Dabei dürfen Abböschungen höchstens eine Gesamtlänge von 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite erreichen.

Höhenlage
Die Erdgeschoßfußbodenoberfläche der Neubauten darf nicht höher als 0,5m über der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage - gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie - liegen.
Garagen und Stellplätze dürfen nicht tiefer als die zugeordnete öffentliche Erschließungsfläche liegen.

Bauweise
In den Baugebieten - max2 WE- sind in Anwendung des §9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen (WE) je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

Baugrenzen
Wintergärten dürfen die festgesetzte Baugrenze bis zu 2,0 m
Tiefe auf einer maximalen Gesamtlänge von 3,5 m je Gebäude bzw. Baugrundstück überschreiten, sofern die nach BauONW erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Dies gilt nicht für Baugrenzen entlang festgesetzter Pflanzflächen sowie ebenfalls nicht für Baugrenzen entlang der 10,0 m-Freihaltezone im Zuge der L 509 - Dorstener Straße.

(Nicht)überbaubare Grundstücksflächen
In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren, sowie die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen Nebenanlagen sowie erforderliche Stellplätze mit Zufahrten - landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Auf den Neubaugrundstücken ist je angefangene 150,0 qm der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - unter Einrechnung bestehender entsprechender Laubbaumbepflanzung - ein Laubbaum mindestens mittlerer Größe, z.B. Hainbuche, Wildkirsche, Vogelbeere, Ahorn oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten (Hinweis: Grenzabstände nach Nachbarrechtsgesetz NW einhalten!). Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen nicht zulässig.
Seitenwände von Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einhalten.

Maßnahmen zum Schutze der Landschaft.
Im Bereich der zu schützenden Landschaft - Feuchtgraben Pastoratsweg - muß die vorhandene Topographie sowie die aufstehende Bepflanzung erhalten bleiben. Die Bepflanzung ist sinnvoll zu ergänzen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen - Pflanzflächen -
Auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand dauerhaft zu erhalten.
Unter Einrechnung des Bestandes ist in den Pflanzflächen "Pastoratsweg" bzw. "Lippeaue" mindestens je 4,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1,25 m), z.B. Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, anzupflanzen und zu erhalten.
Weiterhin sind in der Pflanzfläche "Pastoratsweg" je 35,0 qm Pflanzfläche ein großkroniger Laubbaum, z.B. Eiche, Ahorn, bzw. in der Pflanzfläche "Lippeaue" je 35,0 qm Pflanzfläche ein Heister (Mindestpflanzgröße 1,50 m) oder ein Stammbusch (Mindestumfang 8 cm) zusätzlich zu den genannten Arten, z.B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke, anzupflanzen und zu erhalten.
Darüber hinaus ist der vorhandene Feuchtgraben innerhalb der Pflanzfläche "Pastoratsweg" in seinem natürlichen Verlauf unverändert zu erhalten.
Die Anlage von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ist in den vorgenannten Pflanzflächen nicht zulässig.

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen bei Neubauten
In den Baugebieten - WR und WA - ist bei der Neuerrichtung von Gebäuden
a.) mindestens 1/3 der Außenwandflächen der Gebäude mit Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Wilder Wein) dauerhaft zu begrünen,
b.) mindestens 1/3 der Flachdachflächen auf baulichen Anlagen zu begrünen
Ausnahmen sind zulässig, soweit Dachflächen für Belichtungszwecke benötigt werden oder wenn die statische Beschaffenheit des Baukörpers oder andere besondere Umstände entgegenstehen und wenn zum Ausgleich zusätzliche Begrünung flächengleich und gleichwertig auf dem Baugrundstück durchgeführt wird.
c.) Je 3 neu angelegte ebenerdige Stellplätze - Garagen nicht eingerechnet - zusätzlich zu den Begrünungsmaßnahmen nach a) und b) ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 18 cm) des natürlichen Wuchsgebietes (z.B. Stieleiche, Bergahorn, Eberesche, Sandbirke) dort anzupflanzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig, z.B. aus Rasengittersteinen herzustellen.
An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein standortgerechter, der potentiellen, natürlichen Vegetation entsprechender Laubbaum mittlerer Größe, z.B. Eiche oder je ein hochstämmiger Obstbaum, anzupflanzen und zu erhalten. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Baume nach c) zu ersetzen.

